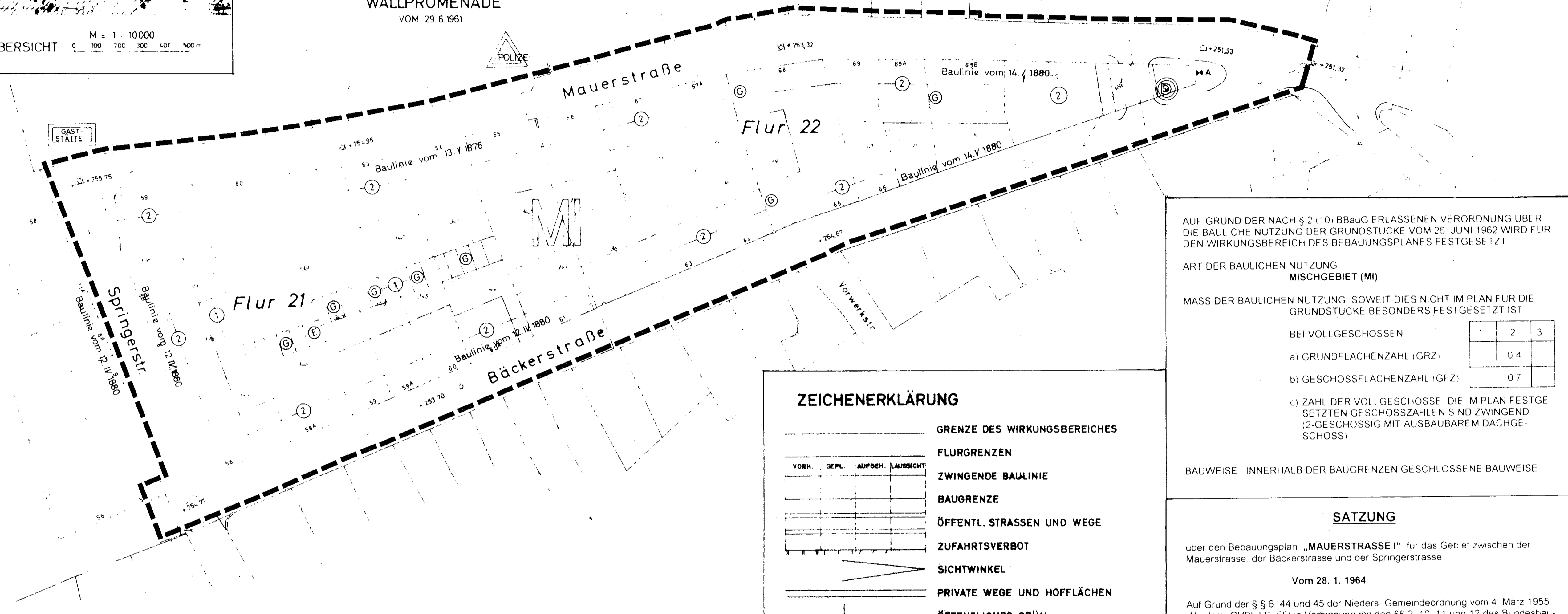


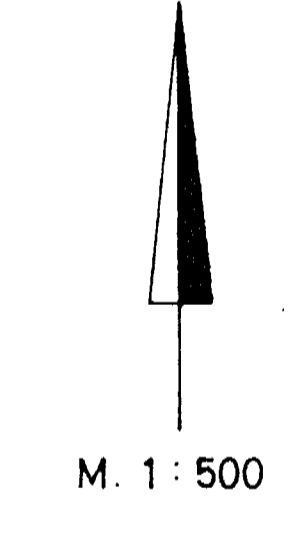
Anschluß
Bebauungsplan
WALLPROMENADE
VOM 29.6.1961

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ZUR ÜBERSICHT M = 1 : 10000
0 100 200 300 400 500 m



ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES WIRKUNGSBEREICHES
- FLURGRENZEN
- ZWINGENDE BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTL. STRASSEN UND WEGE
- ZUFAHRTSVERBOT
- SICHTWINKEL
- PRIVATE WEGE UND HOFFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHES GRÜN
- PRIVATE GRÜN- u. HOFFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN ÜBER NN
- EINBAHNVERKEHR
- ZU SCHÜTZENDE BÄUME
- ÖFFENTL. UND PRIVATE SONDERNUTZUNG
- VORHANDENE BAUTEN
- FÜRORIENTUNG U. GESCHOSSZAHL
- GARAGEN
- EINSTELLPLÄTZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



AUF GRUND DER NACH § 2 (10) BBauG ERLASSENEN VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26. JUNI 1962 WIRD FÜR DEN WIRKUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
MISCHGEBIET (MI)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG SOWEIT DIES NICHT IM PLAN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE BESONDERS FESTGESETZT IST

| | | | |
|------------------------------|---|-----|-----|
| BEI VOLLGESCHOSSEN | 1 | 2 | 3 |
| a) GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) | | 0,4 | |
| b) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) | | | 0,7 |

c) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: DIE IM PLAN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN SIND ZWINGEND (2-GESCHOSSIG MIT AUSBAUBAREM DACHGESCHOSS)

BAUWEISE INNERHALB DER BAUGRENZEN GESCHLOSSENE BAUWEISE

SATZUNG

über den Bebauungsplan „MAUERSTRASSE I“ für das Gebiet zwischen der Mauerstrasse, der Bäckerstrasse und der Springerstrasse

Vom 28. 1. 1964

Auf Grund der §§ 6, 44 und 45 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nieders. GVBl. I S. 55) in Verbindung mit den §§ 2, 10, 11 und 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung vom 30. 6. 1964 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Der Bebauungsplan „MAUERSTRASSE I“ wird hiermit beschlossen.

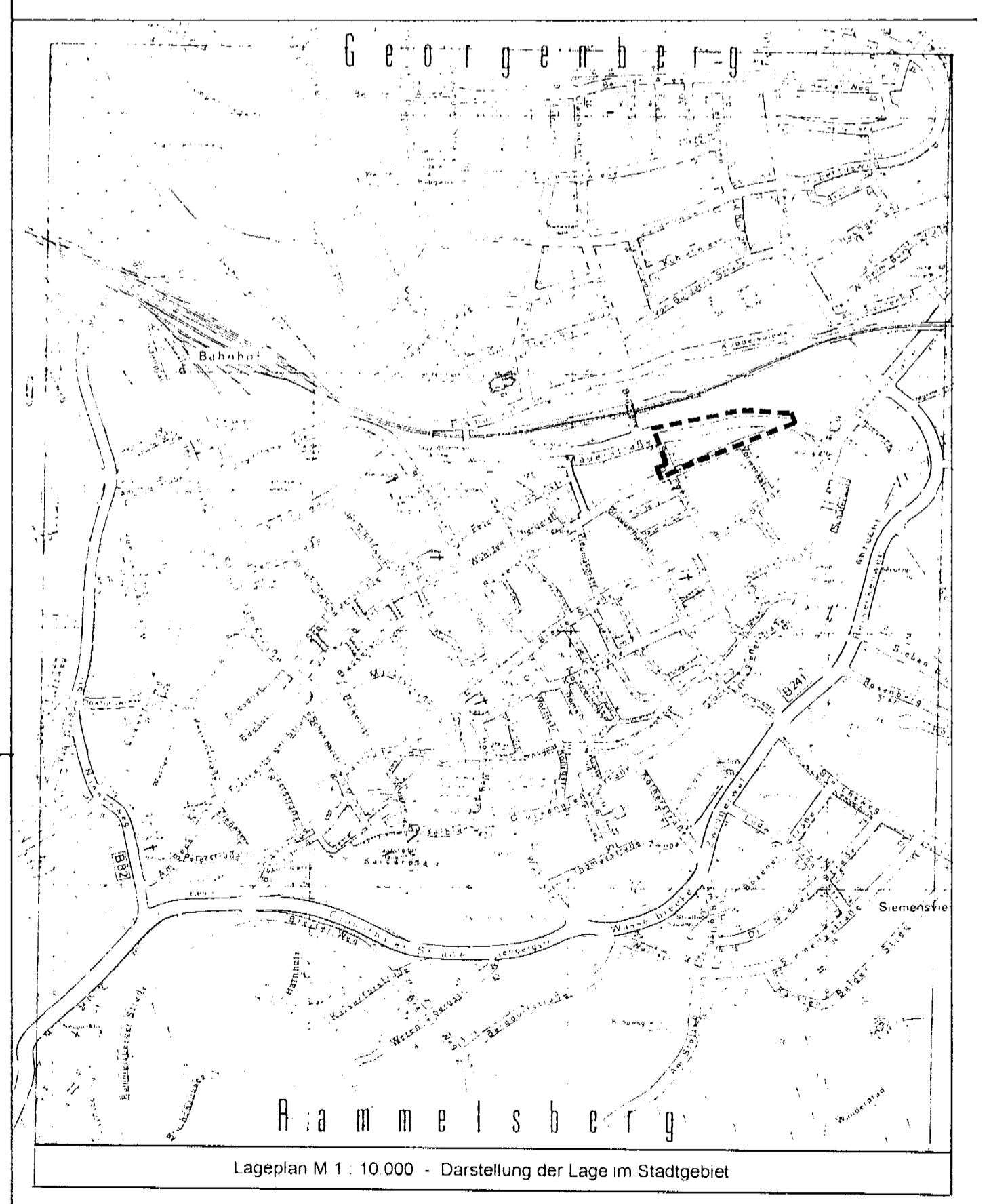
§ 2
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes in Kraft.

Stadt Goslar

Oberbürgermeister: _____ : Oberstadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37.1 (M) SIEHE PLAN S. 10 UNZULASSIG (GEM. § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauVO)



| | | | | | | | | | |
|--|--|--|---|---|---|--|--|---|---|
| <p>P R Ä A M B E L</p> <p>AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I. V. M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>STADT GOSLAR</p> | <p>AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.02.59 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 10.04.59 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. HÜTNER FACHBEREICHSLEITER 5</p> | <p>PLANUNTERLAGE</p> <p>KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE FLUR RAVA</p> <p>MASSSTAB: 1</p> <p>DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHT GEBERLICHE ZWECKE GESTATTET (1) 13 ABS. 4 DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.1985. Nds. GVBl. S. 187. GEÄNDERT DURCH ART. 12 DES GESETZES VOM 19.09.1989. Nds. GVBl. S. 345.</p> <p>DIE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ ANGELEGENHEITEN NACH. SIE IST HINSDENKEND DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (EINWANDFREI).</p> <p>DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.</p> <p>GOSLAR</p> <p>KATASTERAMT GOSLAR</p> <p>VERMESSUNGSBERAMTSRAT</p> | <p>PLANVERFASSER</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON</p> <p>STADT GOSLAR</p> <p>FACHBEREICH 5 2</p> <p>STADTENTWICKLUNGSPLANUNG, VERMESSUNG</p> <p>GOSLAR, 12.06.01</p> <p>GEZ. RÖSNER DIPL.-ING.</p> | <p>AUSLEGUNGS- BESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.03.00 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 18.03.00 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 27.03.00 BIS 02.05.00 § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. HÜTNER FACHBEREICHSLEITER 5</p> | <p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS MIT EINSCHRÄNKUNG</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.03.00 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1 ZWEITER HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 18.03.00 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 27.03.00 BIS 02.05.00 § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. HÜTNER FACHBEREICHSLEITER 5</p> | <p>VEREINFACHTE ÄNDERUNG</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.03.00 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BELEGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 3 BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 NR. 2 UND 3 BAUGB WURDE VOM 27.03.00 AN DER GEGEBENHEIT ZUR STELLUNGUNG NAMME BIS ZUM 02.05.00 GEGEBEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. HÜTNER FACHBEREICHSLEITER 5</p> | <p>SATZUNGS- BESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 11.07.00 ALS SATZUNG (1) § 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. HÜTNER FACHBEREICHSLEITER 5</p> | <p>INKRAFTTRETEN</p> <p>DER SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 10 ABS. 3 BAUGB AM 22.2.01 IM AMTSLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTMACHT WORDEN.</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 22.2.01 IN KRAFT GETRETEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. HÜTNER FACHBEREICHSLEITER 5</p> | <p>VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN</p> <p>INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. HÜTNER FACHBEREICHSLEITER 5</p> <p>INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V. GEZ. HÜTNER FACHBEREICHSLEITER 5</p> |
|--|--|--|---|---|---|--|--|---|---|

BEBAUUNGSPLAN NR. 37.1

„MAUERSTRASSE I“

1. TEXTLICHE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37.1 „MAUERSTRASSE I“

M 1:500